

Geschäftsverzeichnissnr. 2844
Urteil Nr. 56/2004 vom 24. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Dekret der Flämischen Region vom 29. März 2002 zur Einführung des Nulltarifs für Rundfunk- und Fernsehgebühren, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. November 2003 in Sachen W. Van Nieuwenhove gegen das Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Dienststelle für Rundfunk- und Fernsehgebühren, dessen Ausfertigung am 27. November 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1 bis 5 des Dekrets vom 29. März 2002 zur Einführung des Nulltarifs für Rundfunk- und Fernsehgebühren (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 2002) in Verbindung mit den durch dieses Dekret vom 29. März 2002 abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, was den eventuellen Behandlungsunterschied zwischen den Personen, deren Familienname mit den Buchstaben A bis J anfängt, und den Personen, deren Familienname mit den Buchstabe K bis Z anfängt, betrifft? »

Am 17. Dezember 2003 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Artikel 1 bis 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 29. März 2002 zur Einführung des Nulltarifs für Rundfunk- und Fernsehgebühren; diese Bestimmungen lauten:

« Artikel 1. Dieses Dekret regelt einen regionalen Sachbereich.

Art. 2. In bezug auf die Flämische Region wird Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Für die Zeitspannen im Sinne der Artikel 7 und 8, die am 1. Januar 2002 oder zu einem späteren Datum beginnen, werden die jährlichen Rundfunkgebühren auf Null herabgesetzt. '

Art. 3. In bezug auf die Flämische Region wird Artikel 3 desselben Gesetzes ein vierter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Für die Zeitspannen im Sinne der Artikel 7 und 8, die am 1. Januar 2002 oder zu einem späteren Datum beginnen, werden die jährlichen Fernsehgebühren auf Null herabgesetzt. '

Art. 4. In bezug auf die Flämische Region werden die Artikel 6, 9, 10 sowie 12 bis 28 desselben Gesetzes aufgehoben.

Alle im vorstehenden Absatz genannten Artikel bleiben jedoch in bezug auf die Rundfunk- und Fernsehgebühren in Kraft, die für die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets beginnenden Zeitspannen geschuldet sind.

Art. 5. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ' »

B.1.2. Die Artikel 2 und 3 des fraglichen Dekrets fügen den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren einen neuen Absatz hinzu. In diesen hinzugefügten Bestimmungen wird auf die Artikel 7 und 8 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1987 verwiesen, die besagen:

« Art. 7. Die Rundfunk- und Fernsehgebühren sind für Zeitspannen von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten geschuldet.

Die Fernsehgebühren für Fernsehgeräte in Hotels und gleichartigen Wohnungen im Sinne von Artikel 4 sind für die Zeitspanne geschuldet, die am 1. Januar des Jahres beginnt, und müssen vor dem 1. März dieses Jahres bezahlt sein.

Die Rundfunk- und Fernsehgebühren sind in bezug auf die anderen Inhaber für Zeitspannen geschuldet, die je nach dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der Bezeichnung des Inhabers an den in der nachstehenden Tabelle festgesetzten Daten beginnen.

Anfangsbuchstabe des Namens oder der Bezeichnung	Anfangsdatum der Zeitspanne	Äußerster Zahlungstermin des Inhabers
A bis J K bis Z	1. April 1. Oktober	31. Mai 30. November

Art. 8. Wenn der Besitz eines Autoradios oder eines Fernsehgerätes im Laufe der in Artikel 7 vorgesehenen Zeitspanne beginnt, sind die Rundfunk- und Fernsehgebühren, die in den Artikeln 2, 3 und 4 vorgesehen sind, im Verhältnis zu der Anzahl von Monaten geschuldet, die bis zum Beginn der darauffolgenden Zeitspanne noch verstreichen. Jeder angefangene Monat gilt als voller Monat.

Der Inhaber eines Schwarzweißfernsehgerätes, der im Laufe der in Artikel 7 vorgesehenen Zeitspanne Inhaber eines Farbfernsehgerätes wird, muß den Unterschied zwischen der für ein

Farbfernsehgerät geschuldeten Gebühr und derjenigen für ein Schwarzweißfernsehgerät im Verhältnis zu der noch verbleibenden Anzahl Monate hinzuzahlen. Jeder angefangene Monat gilt als voller Monat. »

B.1.3. In den Vorarbeiten zum fraglichen Dekret heißt es:

« Gemäß Artikel 4 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2001, [...] sind die Regionen ab dem 1. Januar 2002 befugt, den Veranlagungssatz, die Bemessungsgrundlage und die Befreiungen von den Rundfunk- und Fernsehgebühren zu ändern.

[...]

Die regionale Zuständigkeit umfaßt jedoch nicht die Festlegung des Steuergegenstands [...].

[...]

Der Dekretgeber kann also beschließen, daß die Rundfunk- und Fernsehgebühren nicht mehr geschuldet sind (indem er den Veranlagungssatz der Rundfunk- und Fernsehgebühren auf Null herabsetzt), doch er darf die Gesetzesbestimmungen über die Rundfunk- und Fernsehgebühren, in denen der Steuergegenstand der betreffenden Steuer beschrieben wird, nicht aufheben. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1052/1, S. 3)

Die angefochtenen Artikel 2 und 3 des Dekret wurden wie folgt begründet:

« Im heutigen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 werden die Zeitspannen beschrieben, für die Rundfunk- und Fernsehgebühren geschuldet sind durch Inhaber, die bereits registriert sind. Auf Inhaber, die noch nicht registriert sind, findet Artikel 8 desselben Gesetzes Anwendung.

Die Rundfunk- und Fernsehgebühren sind von allen Inhabern immer für zwölf aufeinanderfolgende Monate geschuldet.

Artikel 7 besagt, daß die Erhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren in drei Phasen erfolgt: eine erste Welle für Hotels und zwei große Fälligkeitstermine für Privatpersonen und andere Betriebe. Hotels und gleichartige Wohnungen müssen vor dem 1. März des Veranlagungsjahres bezahlen. Für Inhaber, deren Name mit einem Buchstaben zwischen A und J beginnt, gilt der erste Fälligkeitstermin, und sie müssen vor dem 31. Mai zahlen. Inhaber, für die der zweite Fälligkeitstermin gilt (Anfangsbuchstabe des Namens zwischen K und Z), müssen die Gebühr vor dem 30. November des Veranlagungsjahres zahlen.

Inhaber, die sich neu registrieren lassen, zahlen ab dem Monat, an dem das Gerät aufgestellt wurde, bis zum Beginn des nächsten Fälligkeitstermins im darauffolgenden Veranlagungsjahr. Dies wird in Artikel 8 des heutigen Gesetzes über Rundfunk- und Fernsehgebühren geregelt.

Die Artikel 2 und 3 des Dekretsentwurfs setzen für alle vorgenannten Zeitspannen, die im Jahr 2002 und den darauffolgenden Jahren beginnen, den Tarif gemäß den Artikeln 2 und 3 des

obenerwähnten Gesetzes auf Null herab, ungeachtet des jeweiligen Fälligkeitstermins. Es sei darauf hingewiesen, daß dies nur für die Zukunft gilt; wenn der Besitz eines steuerbaren Gerätes (die steuerbare Handlung) spätestens am 31. Dezember 2001 beginnt, muß Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 angewandt werden und muß eine Veranlagung im Verhältnis zu der Anzahl Monate erfolgen, die noch bis zum Beginn des für den jeweiligen Inhaber zutreffenden nächsten Fälligkeitstermins verstreichen.» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1052/1, S. 3)

B.2. Die präjudizielle Frage zielt darauf ab, die Kategorie der Personen, deren Name mit den Buchstaben A bis J anfängt und lediglich bis zum 31. März 2002 Rundfunk- und Fernsehgebühren bezahlt haben, mit der Kategorie der Personen, deren Name mit den Buchstaben K bis Z anfängt und bis zum 30. September 2002 Rundfunk- und Fernsehgebühren zu bezahlen haben, zu vergleichen.

B.3. Das fragliche Dekret führt für die Flämische Region den Nulltarif der Rundfunk- und Fernsehgebühren ein. Dieser Nulltarif gilt « für die Zeitspannen im Sinne der Artikel 7 und 8 [des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren], die am 1. Januar 2002 oder zu einem späteren Datum beginnen » (Artikel 2 und 3 des angefochtenen Dekrets).

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1987 sind die Rundfunk- und Fernsehgebühren « für Zeitspannen von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten geschuldet ».

Sie sind geschuldet für Zeitspannen, die je nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Inhabers am 1. April (äußerster Zahlungstermin: 31. Mai) oder am 1. Oktober (äußerster Zahlungstermin: 30. November) beginnen. Für die Inhaber, deren Name einen Anfangsbuchstaben zwischen A und J hat, beginnt die erste Zeitspanne; für die Inhaber, deren Name einen Anfangsbuchstaben zwischen K und Z hat, gilt die zweite Zeitspanne (Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1987).

B.4. Das fragliche Dekret schafft einen Unterschied zwischen den Inhabern eines Fernsehers oder Autoradios, da der für alle Inhaber in bezug auf Steuerzeitspannen, die ab dem 1. Januar 2002 beginnen, geltende Nulltarif für eine Kategorie am 1. April und für die andere Kategorie am 1. Oktober beginnt.

B.5. Die Erhebung der Rundfunk- und Fernsehgebühren erfolgt gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 in zwei Zeitspannen entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Namens des Steuerpflichtigen. Diese aufgeteilte Erhebung kann mit Gründen der Verwaltungsorganisation gerechtfertigt werden.

B.6. Die im fraglichen Dekret vorgesehene Auslaufregelung, die parallel zu diesen Zeitspannen läuft, kann für die Steuerpflichtigen gerechtfertigt werden, die zum Zeitpunkt der Einführung der aufgeteilten Erhebung ein Fernsehgerät besaßen. Da die Steuerpflichtigen der ersten Kategorie (A bis J) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1987 Rundfunk- und Fernsehgebühren ab dem 1. April 1988 und die Steuerpflichtigen der zweiten Kategorie (K bis Z) Rundfunk- und Fernsehgebühren ab dem 1. Oktober 1988 schuldeten, ist es vernünftigerweise gerechtfertigt, daß der Nulltarif, den das angefochtene Dekret vorsieht, für die erste Kategorie am 1. April 2002 beginnt und für die zweite Kategorie am 1. Oktober 2002.

B.7. Die Auslaufregelung berücksichtigt jedoch nicht Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren. Aufgrund dieser Bestimmung schuldet ein neuer Steuerpflichtiger Rundfunk- und Fernsehgebühren im Verhältnis zur Anzahl Monate, die noch bis zum Beginn der darauffolgenden Zeitspanne verstreichen.

Die gleichzeitige Anwendung von Artikel 2 des fraglichen Dekrets einerseits und von Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1987 über die Rundfunk- und Fernsehgebühren andererseits hat zur Folge, daß zwei Kategorien von Steuerpflichtigen, die zum gleichen Zeitpunkt den fraglichen Gebühren unterliegen, zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt dem Nulltarif unterliegen, so daß Steuerpflichtige, die zur zweiten Fälligkeitskategorie gehören (Anfangsbuchstabe des Namens zwischen K und Z) die Rundfunk- und Fernsehgebühren für eine längere Zeitspanne zahlen als die Steuerpflichtigen, die zur ersten Fälligkeitskategorie gehören (Anfangsbuchstabe des Namens zwischen A und J).

B.8.1. Eine vollständig gleiche Behandlung würde den Dekretgeber verpflichten zu prüfen, welche Steuerpflichtigen erst nach der Einführung der aufgeteilten Erhebung den Rundfunk- und Fernsehgebühren unterworfen wurden. Angesichts der Verwaltungskosten einer solchen Prüfung im Verhältnis zum relativ geringen Betrag der Gebühren konnte der Dekretgeber bei der Festlegung der Auslaufregelung Kategorien anwenden, die ohne Verstoß gegen die Artikel 10

und 11 der Verfassung die Unterschiedlichkeit von Situationen nur gewissermaßen annähernd erfassen.

B.8.2. Dem Argument der vor dem Tatrichter klagenden Partei, dem zufolge die vorstehende Begründung nicht im Falle der Anfechtung der fraglichen Steuer vor Gericht gelten könne, da es in einem solchen Fall keinen Verwaltungsaufwand für die Steuerverwaltung gäbe, weil der Steuerpflichtige selbst nachzuweisen hätte, daß er nach der Einführung der aufgeteilten Erhebung den Rundfunk- und Fernsehgebühren unterworfen worden sei, kann nicht beigeplichtet werden. In einem solchen Fall entstünde nämlich ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied unter den Steuerpflichtigen, die dem zweiten Fälligkeitszeitraum unterliegen, je nachdem, ob sie die geschuldeten Rundfunk- und Fernsehgebühren vor Gericht anfechten oder nicht.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Dekret der Flämischen Region vom 29. März 2002 zur Einführung des Nulltarifs für Rundfunk- und Fernsehgebühren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts